

Fortbildung: Update Familienrecht

Stand Februar 2024

Herzlich willkommen!

Kindschaftssachen, § 151 FamFG

§ 23b Abs. 3 GVG – Aus- und Fortbildung
(Staufen-Fall, häusliche Gewalt, § 1684 IV 2 BGB)



Kindeswohlgefährdungen: 62.300 Kinder in 2022 – neuer Höchststand!
Kindesentführungen: ca. 180 Fälle in 2022 (Fall Block)

Gesetz zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder (01.07.2021)

Qualifikation der Familienrichterinnen und -richter, § 23b Abs. 3 S. 3 - 5 GVG

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

VG Düsseldorf FuR 2023, 154 - kein (anwältl.) Anspruch auf Einsichtnahme

Kindeswohlgefährdung, § 1666 BGB



BGH FamRZ 2023, 63

1. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (...).

2. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten.

BVerfG FamRZ 2023, 781 – Begründungspflicht (trotz § 38 IV Nr. 2 FamFG)

OLG Köln FamRZ 2023, 957 (Diabetes Mellitus Typ 1)

Wechselmodell



OLG Frankfurt, Beschl. v.15.2.2022 – 3 UF 81/21

„Die erstmalige Anordnung eines Wechselmodells bei ausschließlichem Streit der Kindeseltern über diese Frage kann nur im Rahmen eines Umgangsverfahrens erfolgen.“

BGH, Beschl. v.19.1.2022 - XII ZA 12/21

„Die Abänderung eines in einem Umgangsrechtsverfahren vereinbarten Wechselmodells kann nur in einem solchen Verfahren und nicht in einem Sorgerechtsverfahren erreicht werden.“

OLG Brandenburg FamRZ 2023, 1643 (privates Wechselmodell)

Kindschaftssachen, § 151 FamFG



„Anträge“ in Umgangsverfahren: **OLG Frankfurt FamRZ 2020, 1109**

„Antragsrücknahme“: **OLG Frankfurt NZFam 2022, 225**

**Beschwerde in Kindschaftssache:
kein Verschlechterungsverbot OLG Köln NZFam 2022, 891**

Umgangsvereinbarung

Bestimmtheit einer Umgangsvereinbarung



BVerfG, 1 BvR 2027/20 = FamRZ 2021, 1709

„Die Regelung des Umgangs des Beschwerdeführers mit dem Sohn dürfte zudem den einfachrechtlichen Anforderungen an eine vollstreckbare Umgangsregelung nicht genügen. Diese erfordert eine **erschöpfende Bestimmung des Umgangs nach Art, Ort und Zeit** (...). Die angeordnete Umgangsregelung enthält aber weder den Ort noch den genauen Zeitpunkt des Umgangs, noch regelt sie hinreichend bestimmt, welche Jugendhilfeeinrichtung und welche Fachpersonen den Umgang begleiten sollen.“

„Freitag nach der Schule“ – OLG Karlsruhe, FamRZ 2023, 1027

Umgangsvereinbarung

Vorsicht: Stolperfalle



Änderung einer Sorge- oder Umgangsvereinbarung/beschluss
KG, Beschl. v. 6.4.2023 – 16 UF 34/23 (NZFam 2023, 1087)

§ 166 FamFG

§ 1696 BGB

triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe

OLG Bamberg, Beschl. v. 22.3.2022 – 7 UF 21/22 (NZFam 2022, 800)

1. Eine gerichtliche Anordnung kann auch in einer vorangegangenen Entscheidung gesehen werden, mit der der Antrag auf Änderung der gesetzlichen Sorgerechtsverhältnisse zurückgewiesen wurde.
2. Es gibt keinen Grund, die Kontinuität der Lebens- und Erziehungsverhältnisse eines Kindes nur dann zu schützen, wenn die abzuändernde Entscheidung ihrerseits eine Veränderung des vorherigen Zustands bewirkt hatte. Vielmehr muss § 1696 BGB seine Stabilisierungsfunktion auch dann entfalten, wenn mit dem neuen Antrag die Korrektur einer zuvor ablehnenden Entscheidung begehrt wird.

Scheidungsverbund

Zugewinnausgleich im Verbund: BGH FamRZ 2021, 1521

Haftung: OLG Rostock FuR 2020, 664

Basiszins 3,62% + 5%

KU im Verbund: BGH FamRZ 2023, 1222

Abänderung des KU

Auslegung von Anträgen

Zur notwendigen interessengerechten Auslegung eines von einem Ehegatten während des Scheidungsverfahrens anhängig gemachten Antrags auf Abänderung eines Titels über Kindesunterhalt im Hinblick auf die (hier verneinte) Frage, ob dieser nur durch die Scheidung bedingt gestellt werden soll.

Zugewinn im Verbund

Vorzeitiger ZA

Gestaltungsantrag, § 1386

„Die Zugewinngemeinschaft wird vorzeitig aufgehoben.“

§ 1385:

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinngemeinschaft verlangen, wenn

1. die Ehegatten **seit mindestens drei Jahren getrennt** leben,
2. Handlungen der in § 1365 oder **§ 1375 Abs. 2** bezeichneten Art zu befürchten sind und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Erfüllung der Ausgleichsforderung zu besorgen ist,
3. der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, oder
4. der andere Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund **bis zur Stellung des Antrags auf Auskunft** beharrlich geweigert hat, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

Die Ehegatteninnengesellschaft

Die 3 Kriterien:

- ⇒ **weitergehender Zweck**
- ⇒ **gleichberechtigte Mitarbeit**
- ⇒ **keine anderweitige Vereinbarung**

EhegattenGbR

EhegatteninnenGbR

OLG Koblenz NZFam 2023, 186



EhegattenaußenGbR

OLG Stuttgart NZFam 2022, 658
AG Kitzingen FuR 2023, 200 (2 F 19/20)

Die Ehegattenaußengesellschaft

OLG Stuttgart, NZFam 2022, 658

1. Waren die Eheleute während der Ehe Gesellschafter einer Zwei-Personen GbR (Außengesellschaft) und lebten sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so ist bei einer vereinbarten freien Entnahme im Zweifel davon auszugehen, dass die Eheleute eine konkludente Vereinbarung getroffen haben, wonach es nach dem Ende der Gesellschaft bei der bis dahin erfolgten Entnahmepraxis verbleibt und kein Ausgleich entsprechend einer hälftigen Gewinnbeteiligung erfolgt.
2. Dies gilt jedoch nur für die Zeit bis zur Trennung der Eheleute. Ab der Trennung besteht kein Anlass mehr für die Vermutung einer abweichenden Vereinbarung über die Gewinnverteilung. Vielmehr ist ab diesem Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Grundregel der hälftigen Beteiligung am Gewinn/Verlust gem. § 722 I BGB einschlägig ist. Soweit ein Ehegatte/Gesellschafter nach der Trennung mehr entnommen hat, als seinem Gewinnanteil entsprach, hat ein Ausgleich zu erfolgen.

AG Kitzingen, 2 F 19/20: Ansprüche wegen Überentnahmen, die im Wege der **actio pro socio** geltend gemacht werden, unterliegen nicht der Zuständigkeit des Familiengerichts, auch wenn sie in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung geltend gemacht werden.

Ehebezogene Zuwendung



⇒ Darlehen / ehebezogene Zuwendung

⇒ OLG Frankfurt FamRZ 2020, 910

Hier: Zuwendung von 12.500,- € für PKW des Ehemannes

Eine **ehebezogene Zuwendung** liegt vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt, wobei er die Vorstellung oder Erwartung hegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben werde. Darin liegt die Geschäftsgrundlage der Zuwendung.

Für eine Einordnung als eheneutrales Rechtsgeschäft (Darlehen, Schenkung), nicht als ehebedingte Zuwendung muss sich ein anderweitiger Rechtsbindungswille deutlich manifestieren.

Ehebezogene Zuwendung



⇒ Darlehen / ehebezogene Zuwendung

⇒ OLG Bremen (4. Zivilsenat), **Beschl. v. 27.1.2023 – 4 UF 57/22**

1. Zuwendung von 362.500,- € für Immobilienmieteigentum

Stellt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten die Mittel zur Finanzierung des hälftigen Miteigentumsanteils an einem gemeinsamen erworbenen Hausgrundstück zur Verfügung und schließen die Ehegatten hierzu einen schriftlichen Darlehensvertrag, so lässt dies in der Regel auch dann darauf schließen, dass es sich nicht um eine ehebedingte Zuwendung, sondern um einen zwischen den Ehegatten vereinbarten Darlehensvertrag handelt, wenn in der Vertragsurkunde keine Darlehenslaufzeit und keine monatliche Ratenzahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers vereinbart sind.

2. Zuwendung von ca. 93.000,- € für Renovierung

Ehevertragsrecht

Steuerprobleme



Vorsicht: Stolperfalle!!!

Übertragung von (Mit-)Eigentum

Haftung: BGH FamRZ 2020, 553, 554
BFH 14.2.2023 (IX R 11/21) – FF 2023, 293

Übertragung Miteigentum



Spekulationssteuer, § 23 I S. 1 Nr. 1, S. 3 EStG: BFH, Beschl. v. 14.2.23 – IX R 11/21 = FamRZ 2023, 857

1. Eine (willentliche) Veräußerung i. S. des § 23 I S. 1 Nr. 1 EStG kann auch dann vorliegen, wenn der Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem im Miteigentum beider Ehepartner stehenden Einfamilienhaus vor dem Hintergrund der drohenden Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (entgeltlich) auf seinen geschiedenen Ehepartner innerhalb der Haltefrist überträgt.
2. Der Ehegatte nutzt seinen Miteigentumsanteil nach dem Auszug aus dem Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken i. S. des § 23 I S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG, selbst wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen.

Nutzungsentschädigung/Unterhalt

nach Trennung / Scheidung
Anspruchsgrundlage!!!
§ 1361 b III 2 / § 745 II
OLG Stuttgart FamRZ 2023, 1855
OLG Frankfurt FamRZ 2022, 1274

Rechtskraft der Scheidung



Nutzungsentschädigung

⇒ Vor Rechtskraft der Scheidung

OLG Stuttgart, FamRZ 2023, 1855



1. Bei der Bemessung der Nutzungsvergütung gemäß § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB sind im Rahmen der Billigkeitsprüfung alle Gesamtumstände des Einzelfalls maßgeblich. Die Billigkeitsabwägung ist nicht nach streng rechnerischen Maßstäben vorzunehmen, sondern es ist eine wertende Betrachtung und Gewichtung der einzelnen Umstände geboten.

2. Grundsätzlich entspricht es jedenfalls nach Ablauf des Trennungsjahres der Billigkeit, wenn der in der im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehenden Ehwohnung verbleibende Ehegatte eine Nutzungsvergütung in Höhe der Hälfte des objektiven Mietwertes der Immobilie bezahlt. Weitere Billigkeitskriterien wie insbesondere die Leistungsfähigkeit des in der Wohnung verbliebenen Ehegatten, die Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten und der Schutzzweck des § 1361b BGB können die zu leistende Nutzungsentschädigung mindern oder ganz entfallen lassen.

DÜSSELDORFER TABELLE¹

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Pro- zent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 - 2.500	504	579	678	724	105	1.750
3.	2.501 - 2.900	528	607	710	758	110	1.850
4.	2.901 - 3.300	552	634	742	793	115	1.950
5.	3.301 - 3.700	576	662	774	827	120	2.050
6.	3.701 - 4.100	615	706	826	882	128	2.150
7.	4.101 - 4.500	653	750	878	938	136	2.250
8.	4.501 - 4.900	692	794	929	993	144	2.350
9.	4.901 - 5.300	730	838	981	1.048	152	2.450
10.	5.301 - 5.700	768	882	1.032	1.103	160	2.550
11.	5.701 - 6.400	807	926	1.084	1.158	168	2.850
12.	6.401 - 7.200	845	970	1.136	1.213	176	3.250
13.	7.201 - 8.200	884	1.014	1.187	1.268	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	922	1.058	1.239	1.323	192	4.350
15.	9.701 - 11.200	960	1.102	1.290	1.378	200	5.050

3.650

Kindesunterhalt



- ⇒ Inflation, Energiekrise, Wohnkosten allg.
- ⇒ 2. Altersstufe 502 € → 551 € (fast 10,0 %)
- ⇒ Statistik: 95% aller Fälle erfassen Einkommensgruppen 1-3
- ⇒ 2. Altersstufe 1004 € → 1.102 € (Premiumsegment)
- ⇒ 2.100,- € (5% = 105,- € + 1.450,- € = 545,- freier Betrag)
- ⇒ Folge: Mangelfälle
- ⇒ Stark erhöhte Selbstbehaltsätze 1.200 € / 1.450 €

Kindesunterhalt



⇒ Bedarf, § 1610 BGB

⇒ Lebensstellung des Kindes

⇒ BGH (XII ZB 499/19) = FamRZ 2021, 28

Der Bedarf bemisst sich beim Kindesunterhalt gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Kindes, die es regelmäßig bis zum Abschluss seiner Ausbildung von den Eltern ableitet. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats **kommt es auch beim Unterhalt minderjähriger Kinder auf die Lebensstellung beider Eltern an** (...). Dabei ist die Unterhaltspflicht aber auf den Betrag begrenzt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil aufgrund des von ihm erzielten Einkommens zahlen muss. Der Kindesunterhalt kann daher in der hier vorliegenden Fallkonstellation des sogenannten Residenzmodells in der Regel aufgrund des vom Barunterhaltspflichtigen erzielten Einkommens ermittelt werden.

Bedarf, § 1610 BGB



⇒ überdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse

⇒ BGH (XII ZB 177/22) = FamRZ 2024, 32

Eine allgemeingültige feste Obergrenze besteht für den Kindesunterhalt weiterhin nicht; vielmehr bleibt dem unterhaltsberechtigten Kind die Darlegung eines höheren Bedarfs unbenommen (...). Allerdings ist insbesondere beim Unterhalt minderjähriger Kinder zu beachten, dass dieser keine bloße Teilhabe am Luxus der Eltern beinhaltet und naturgemäß erst recht nicht zur Vermögensbildung des unterhaltsberechtigten Kindes dient. Schließlich ist das Maß des den Kindern zu gewährenden Unterhalts auch maßgeblich durch das „Kindsein“ geprägt, berechtigt also insbesondere nicht zu einer gleichen Teilhabe am Elterneinkommen (...).

⇒ Widerruf eines Anerkennnisses

⇒ Gefahr zweckentfremdeter Verwendung von KU

OLG Koblenz, 7 UF 152/23 = FamRZ 2024, 39

Wechselmodellberechnung

M und F haben einen 5-jährigen Sohn Peter. Sie sind geschieden und praktizieren das Wechselmodell. Der Vater hat Nettoeinkünfte von 2.650 €, die Mutter von 1.750 €. Die Mutter bezieht das Kindergeld.

Der Unterhalt für das 5-jährige Kind errechnet sich aus den Gesamteinkünften, d. h. aus 4.400 €. Damit beträgt der Bedarf nach der D'orfer Tabelle 2024 **653 €**.

Die Haftungsanteile sind im vorliegenden Fall eindeutig; die Einkünfte der Eltern müssen um den angemessenen Selbstbehalt von 1.750 € reduziert werden, sodass sich für den Vater eine 100 % Haftung errechnet.

Der Tabellenbetrag von 653 € wird zunächst um das hälftige Kindergeld reduziert, sodass sich ein Unterhalt von 528 € ergibt. Diesen hat im Beispiel der Vater zu 100 % zu tragen. Allerdings werden auf Seiten der Mutter 250 € angesetzt, da sie das Kindergeld bezieht. Die Differenz von $528 € - 250 € = 278 €$ wird sodann geteilt, sodass sich der Unterhalt von **139 €** errechnet.

Wechselmodell

M und F haben einen 14-jährigen Sohn Klaus. Sie sind geschieden und praktizieren das Wechselmodell. Der Vater hat Nettoeinkünfte von 2.650 €, die Mutter von 2.050 €. Die Mutter erhält das Kindergeld.

Der Unterhalt für Klaus errechnet sich aus den Gesamteinkünften, d. h. aus 4.700 €. Damit beträgt der Bedarf nach der D'orfer Tabelle 2024 **929 €**.

Die Haftungsanteile sind im vorliegenden Fall wie folgt zu berechnen: Die Einkünfte müssen zunächst um den angemessenen Selbstbehalt von 1.750 € reduziert werden, sodass sich für den Vater ein Einsatzbetrag von 900 € ergibt, für die Mutter von 300 €. Dies hat für den Vater eine 75 % Haftung zur Folge bzw. für die Mutter von 25%.

Der Tabellenbetrag von 929 € wird um das hälftige Kindergeld reduziert, sodass sich ein Unterhalt von 804 € ergibt. Diesen hat im Beispiel der Vater zu 75 % zu tragen = 603 €; die Mutter zu 25% = 201 €. Allerdings werden auf Seiten der Mutter 250 € hinzugerechnet, da sie das Kindergeld bezieht. Die Differenz von $603 € - 451 € = 152 €$ wird sodann geteilt, sodass sich ein Unterhalt von gerundet **76 €** errechnet.

Kindesunterhalt



Erhöhter Betreuungsanteil

OLG Frankfurt FamRZ 2023, 45

„Zur Herabstufung des Kindesunterhalts um zwei Einkommensstufen nach der Düsseldorfer Tabelle im Hinblick darauf, dass aufgrund einer ausgedehnten Umgangsbefugnis des barunterhaltspflichtigen Elternteils ein reines Residenzmodell nicht mehr vorlag (Betreuungsanteil 42 % bzw. 44 %; im Anschluss an BGH, FamRZ 2014, 917, m. Anm. Schürmann).“

Kindesunterhalt

Vertretung beim Wechselmodell

§ 1628 BGB oder § 1809 BGB

OLG Schleswig FamRZ 2024, 114

„Dem Elternteil, der die Barunterhaltsinteressen des in einem paritätischen Wechselmodell betreuten Kindes verfolgt, steht ein Wahlrecht zu, ob er beim Familiengericht eine Entscheidung nach § 1628 S. 1 BGB beantragt oder ob er beim Familiengericht auf die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1809 I S. 1 BGB hinwirkt.“

Sonderfall Abänderung: OLG Hamburg FamRZ 2024, 10

Kindesunterhalt



⇒ Unterhaltsreform

- ⇒ asymmetrisches Wechselmodell
- ⇒ **Betreuungsanteil 30% → 49 %**
- ⇒ **Maßstab: Übernachtungen des Kindes**
- ⇒ **Vertretung des Kindes beim Wechselmodell wird neu geregelt**
- ⇒ **Betreuungsunterhalt bei nicht verheirateten Eltern wird neu geregelt**
- ⇒ **Mindestunterhalt bei n. Verheirateten wird erhöht (1.200,- €)**
- ⇒ **Selbstbehalt wird gesetzlich (RVO) festgesetzt (Wohnkosten)**

Kindesunterhalt nach Reform

V = 4.000,-; M = 2.000,-; Kind = 10 Jahre

Unterhalt K aus 6.000,- €	926 €	
abzgl. pauschal 15% = 138,90	787,10 €	
Haftungsanteil V 4.000,- - 1.750,-	2.250,00 €	90%
Haftungsanteil M 2.000,- - 1.750,-	250,00 €	10%
Mitbetreuung pauschal 1/3	0,67%	1,57% : 2 = 0,79%
verbleiben	787,10 x 0,79%	621,81 €
abzügl. Kindergeldanteil		497,00 €
Altes Recht		581 € / 537 € / 509 €

**Unterhalt bei Betreuung eines Kindes
Systemwechsel? – vgl. dazu FamRZ 2023, 9 ff.**

BGH, Beschl. 18.5.2022 XII ZB 325/20 (FamRZ 2022, 1366)

Von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils ist somit der Barunterhaltsbedarf der Kinder nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen auf den Barunterhalt entfallenden Kindergelds und abzüglich des vom Vater geleisteten Barunterhalts abzusetzen. In dieser Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungsunterhalt restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt. Die andere Hälfte des Kindergelds, die der betreuende Elternteil erhält, ist nicht einkommens-erhöhend zu berücksichtigen (...).

⇒ **OLG Frankfurt, 7 UF 77/21 = FamRZ 2023, 45**

Unterhalt bei Betreuung eines Kindes

Alte Berechnung

Einkommen Vater	3.600,00 €
abzgl. Kindesunterhalt (14jähriges Kind, Zahlbetrag)	-649,00 €
verbleiben	2.951,00 €
abzgl. Einkommen Mutter	-1.500,00 €
Differenz	1.451,00 €
45 %-Quotenunterhalt	653,00 €

Unterhalt bei Betreuung eines Kindes

Neue Berechnung

Einkommen Vater	3.600,00 €	
abzgl. Kindesunterhalt (14jähriges Kind)	-649,00 €	
verbleiben	2.951,00 €	2.951,00 €
Einkommen Mutter	1.500,00 €	
abzgl. ungedeckter Kindesunterhalt 856 €	-207,00 €	
verbleiben	1.293,00 €	-1.293,00 €
Differenz Ehegatten		1.658,00 €
45 %-Quotenunterhalt		747,00 €

Unterhalt bei Betreuung eines Kindes

Kritisch OLG Oldenburg, FamRZ 2023, 1371

zustimmend Menne, NJW 2023, 2791 sowie Seiler, FamRZ 2023, 1373

1. Ein „automatischer“ Abzug von geleistetem Naturalunterhalt vom Einkommen des betreuenden Elternteils beim Ehegattenunterhalt ist entgegen der Rechtsprechung des BGH nicht gerechtfertigt.
2. Erforderlich ist die Darlegung eines tatsächlich geleisteten zusätzlichen Aufwands nach den üblichen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast bei zu berücksichtigenden Belastungen beim Berechtigten wie auch Verpflichteten. Berücksichtigungsfähig sind nur tatsächlich erbrachte Leistungen.
3. Erforderlich ist ferner eine entsprechende Rechtspflicht zu dem zu leistenden Naturalunterhalt, da freiwillige Leistungen das Unterhaltsverhältnis in der Regel unberührt lassen.
4. Jedenfalls verbietet sich eine „automatische“ Berücksichtigung, sofern beim betreuenden Elternteil der angemessene Selbstbehalt unterschritten ist..

Kindesunterhalt

Leistungsfähigkeit



OLG Brandenburg 15 UF 105/19

OLG München FamRZ 2023, 690

„Wenn der betreuende Elternteil etwa über das **Dreifache** der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils verfügt, nähert sich die Einkommensdifferenz einer Grenze, an der es unter gewöhnlichen Umständen der Billigkeit entsprechen kann, den betreuenden Elternteil auch den Barunterhalt für das Kind in voller Höhe aufbringen zu lassen (**BGH, FamRZ 2013, 1558**).“

Einkünfte aus VuV

BGH XII ZB 557/20 = FamRZ 2022, 434



Kredittilgung

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mittels kreditfinanzierter Immobilien erzielt werden, ist bis zur erzielten Miete nicht nur die - die Einkünfte bereits steuerrechtlich vermindern - Zins-, sondern auch die Tilgungsleistung unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen.

AfA

Steuerliche Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden berühren das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen nicht (Bestätigung des Senatsurteils vom 1. Dezember 2004 - XII ZR 75/02 - FamRZ 2005, 1159)

Unterhalt – Einkommen aus VuV

OLG Celle, 21 UF 129/22 = NZFam 2023, 372

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung sind die steuerlichen Angaben aus der Anlage V zu geltend gemachten Werbungskosten unterhaltsrechtlich zu bereinigen, sodass u.a. erfolgte Pauschalabschreibungen unberücksichtigt bleiben, jedoch zugleich Zins- und Tilgungsleistungen auf Darlehen zur Finanzierung der Immobilie bis zur Höhe der erzielten Mieteinnahmen abzusetzen sind. Eine Verrechnung überschüssiger Tilgungsleistungen für verschiedene Immobilien erfolgt indessen nicht (vgl. BGH FamRZ 2022, 434 = NZFam 2022, 208).

Bsp.:

	Objekt 1	Objekt 2	Objekt 3
Einnahmen	100.000,-	64.000,-	20.000,-
Kredit	50.000,-	50.000,-	100.000,-
Ertrag	50.000,-	14.000,-	-80.000,-

Unterhalt: + 64.000,- €

Altersvorsorge

⇒ Altersvorsorge, § 1361 I 2

⇒ Bremer Tabelle

⇒ Berechnungsweise – fiktives „brutto“

⇒ BGH FamRZ 2020, 21 ff.

⇒ BGH XII ZB 557/20 = NZFam 2022, 208

Selbständige können in der Summe 24% ihres Bruttoeinkommens des jeweiligen Jahres für die Altersvorsorge aufwenden und damit - soweit eine solche Vorsorge tatsächlich betrieben wird - von ihrem unterhaltsrelevanten Einkommen absetzen.

Unterhaltsleitlinien 10.1 23%



Unterhalt - Altersvorsorge

OLG Hamm, FamRZ 2023, 195

Legt der Unterhaltsberechtigte einen zugesprochenen Vorsorgeunterhalt gemäß § 1361 I S. 2 BGB auf einem Sparkonto an, entspricht dies nicht der gesetzlichen Zweckbindung, da der Unterhaltsberechtigte über diese Beträge jederzeit verfügen kann. **Der Anspruch auf den Vorsorgeunterhalt ist deshalb verwirkt (§ 242 BGB).**

Präklusion, § 238 Abs. 2 FamFG

Vorsicht: Stolperfalle

⇒ Vergessener Vorsorgeunterhalt

OLG Koblenz FamRZ 2023, 1870 (13 UF 100/23)

Hat ein Ehegatte seinen vollen Unterhalt beantragt, kann er wegen seines dabei nicht geltend gemachten Vorsorgebedarfs (hier: Versorgungsunterhalt) eine Erhöhung der zugesprochenen Unterhaltsrente allenfalls im Wege der Abänderungsantrags nach § 238 FamFG erreichen, der aber erst zulässig ist, wenn sich die im Vorverfahren maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Beschwerde in Familienstreitsachen

⇒ § 520 III 2 ZPO entsprechend

⇒ BGH FamRZ `21, 1399 f., FamRZ `22, 1547 (LS)

Vorsicht: Stolperfälle

Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise **jede tragende Erwägung angreifen**; andernfalls ist das Rechtsmittel **unzulässig**. Der Grund hierfür liegt darin, dass in derartigen Fällen jede der gleichwertigen Begründungen des Erstgerichts seine Entscheidung trägt. Selbst wenn die gegen einen Grund vorgebrachten Angriffe durchgreifen, ändert sich nichts daran, dass die Klage aus dem anderen Grund weiterhin abweisungsreif ist. Ausnahmsweise kann aber der Angriff gegen einen selbstständigen Abweisungsgrund genügen, wenn dieser aus Rechtsgründen auch den anderen Abweisungsgrund zu Fall bringt (...).

Keine Heilung mehr möglich, nach Ablauf der Begründungsfrist:

BGH FamRZ 2022, 201 (LS)

Beschwerde in Familienstreitsachen

BGH IV ZB 17/22 = FamRZ 2023, 298 (Sorgfaltspflichten beA)

1. Ein über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichtes elektronisches Dokument ist erst dann gemäß § 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO wirksam bei dem zuständigen Gericht eingegangen, wenn es auf dem gerade für dieses Gericht eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert worden ist.

2. An die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA sind keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei Übermittlung von Schriftsätzen per Telefax (hier: Übermittlung der Berufungsbegründung an falschen Empfänger).“

BGH XII ZB 264/22 = FuR 2023, 40 (Glaubhaftmachung)

Unverzüglich ist die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung glaubhaft zu machen. 3 ½ Wochen ist nicht unverzüglich.

BGH XII ZB 228/22 = NZFam 2023, 804 (Funktionsausfall Computer)

Beschwerde in Familienstreitsachen

Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist

BGH XII ZB 96/23 = FamRZ 2023, 1735

1. Zur Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist von Amts wegen bei Versagung einer beantragten Fristverlängerung über den ohne Einwilligung des Gegners bewilligungsfähigen Zeitraum hinaus.
2. Das Gericht ist nicht verpflichtet, einen Beteiligten vor Ablauf des ohne Einwilligung des Gegners bewilligungsfähigen Zeitraums auf die mangels Einwilligung fehlende Möglichkeit einer weitergehenden Fristverlängerung hinzuweisen.
3. Das Beschwerdegericht ist nicht verpflichtet von Amts wegen die Beschwerdefrist für die einwilligungsfreie Dauer zu verfügen. Übersteigt der Beteiligte mit der beantragten Fristverlängerung die einwilligungsfreie Dauer und ist eine Einwilligung des Gegners zu einer weitergehenden Fristverlängerung weder erteilt noch angekündigt, ist es Sache des Beteiligten, sich rechtzeitig nach dem Schicksal des von ihm gestellten Antrags auf Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist zu erkundigen, um die Begründung fristwährend einreichen zu können.

Verfahrenskostenvorschuss (VKV)



§ 1360a IV BGB: Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine **persönliche Angelegenheit** betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

⇒ **VKV mittels eA nach § 246 FamFG**

Verfahrenskostenvorschuss (VKV)

- ⇒ **Persönl. Angelegenheit: BGH FamRZ 2020, 114**
- ⇒ **Folgesache nach Scheidung BGH FamRZ 17, 1052**
- ⇒ **Bedürftigkeit OLG Celle 21 UF 105/23**

1. Der eigenständige Anspruch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nach der Trennung ist gem. §§ 1360a Abs. 4 BGB auf die Deckung eines unterhaltsrechtlichen Sonderbedarfs gerichtet, der unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit ausgestaltet ist.
2. Im Rahmen der Bedürftigkeit des anspruchsberechtigten Ehegatten ist von dem Grundsatz auszugehen, dass an die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten geringere Anforderungen zu stellen sind, je leistungsfähiger der Unterhaltsverpflichtete ist.
3. Über diesen Grundsatz hinaus zieht der Senat im Rahmen des Anspruchs auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses in der Trennungszeit für die Frage, in welchem Umfang Vermögen vorrangig zu verwerten ist, die Wertungsgesichtspunkte aus § 1577 Abs. 1 und Abs. 3 BGB sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs heran.

Verfahrenskostenvorschuss (VKV)

- ⇒ **Leistungsfähigkeit (OLG D`dorf, FamRZ 2019, 992)**

„... neben der Zahlung von Trennungsunterhalt nur ..., wenn dadurch der Halbteilungsgrundsatz nicht verletzt werde, was nur dann der Fall sei, wenn der Unterhaltspflichtige über nicht prägende Einkünfte, über ein hohes Vermögen oder über ein so hohes Einkommen verfügt, dass der Bedarf konkret und nicht – wie im vorliegenden Fall – nach Quote zu bemessen ist; ...“

OLG Bremen 5 WF 4/22 (FamRZ 2022, 1362)

- ⇒ **Billigkeit: Erfolgsaussicht OLG HH FamRZ 2020, 181**
- ⇒ **Regelungsumfang - Gebühren**
- ⇒ **Rückzahlung – Taktik**

Viel Erfolg wünscht
Dr. Franz-Thomas Roßmann!